

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Wochenmarktes der Gemeinde Mutterstadt
Vom 11. Dezember 1987

Der Gemeinderat hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 14 Wochenmarktordnung der Gemeinde Mutterstadt, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung „Wochenmarkt“ werden Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer auf dem Wochenmarkt als Erzeuger oder Händler zugelassene Waren feilbietet oder feilbieten lässt (Marktbeschicker).
- (2) Nehmen mehrere Personen gemeinschaftlich teil, so haften sie für die Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuweisung des Standplatzes. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der zugewiesene Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird.
- (2) Wird das Nutzungsrecht für einen Standplatz durch die Gemeinde widerrufen oder nach schriftlichem Antrag des Marktbeschickers aufgehoben, so erlischt die Gebührenpflicht:
 1. bei Jahresplätzen mit Ablauf des Monats, an dem die Zuweisung widerrufen oder aufgehoben wird.
 2. bei Monatsplätzen mit Ablauf der Woche, an der die Zuweisung widerrufen oder aufgehoben wird.
- (3) Bei Widerruf oder Aufhebung des Nutzungsrechts sind:
 1. bei Jahresplätzen die Monatsgebühren zu Grunde zu legen,
 2. bei Monatsplätzen die Tagesgebühren zu Grunde zu legen.

§ 4
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Jahresplätze ist jeweils mit einem Viertel des Jahresbetrages im Voraus zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres fällig.
- (2) Die Gebühr für die Monatsplätze ist jeweils zum Ersten jeden Monats im Voraus fällig.
- (3) Die Gebühr für die Tagesplätze ist jeweils am Markttag fällig.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Größe der innerhalb des Marktbereiches in Anspruch genommenen Frontmeterlänge der Verkaufsstände, ferner nach dem zeitlichen Umfang der Nutzung.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Mutterstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes vom 17. Februar 1972 außer Kraft.

Mutterstadt, den 11. Dezember 1987
Gemeindeverwaltung:
gez. Maurer
Bürgermeister

Hinweis:

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 17. Dezember 1987 (mit Wirkung vom 01. Januar 1988).